

Kurztitel

Fonds-Melde-Verordnung 2015

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 167/2015

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

06.06.2016

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text**Registrierung und Stammdaten**

§ 2. (1) Eine aufrechte Registrierung ist Voraussetzung für jede Art von Übermittlung nach dieser Verordnung. Daher haben sich Verwaltungsgesellschaften vor der erstmaligen Übermittlung bei der Meldestelle unter Angabe der in **Anlage 1** angeführten Stammdaten und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vor der ersten Übermittlung schriftlich zu registrieren. Nach erfolgter Registrierung haben sie die in der **Anlage 2** angeführten Stammdaten der von ihnen verwalteten Meldefonds zu melden. Die in den **Anlagen 1 und 2** angeführten Stammdaten sind laufend aktuell zu halten und allfällige Änderungen unverzüglich der Meldestelle bekannt zu geben.

(2) Verwaltungsgesellschaften können im Zuge der Registrierung gemäß Abs. 1 gegenüber der Meldestelle erklären, ob Erträge von Fonds der KEST auf Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, unterliegen. Für Fonds deren Erträge der KEST auf Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG 1988 unterliegen, kann diese KEST täglich sowie im Rahmen der Ausschüttungs- oder Jahresmeldung gemeldet werden.